

# Satzung des Vereins

## "Josua Gemeinde - Gemeinde mit Weitblick"

### Präambel

Heilige Schrift Apostelgeschichte 2, 42 -47 (revidierte Luther Übersetzung)

„Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet. Es kam aber Furcht über alle Seelen, und es geschahen auch viele Wunder und Zeichen durch die Apostel. Alle aber, die gläubig geworden waren, waren beieinander und hatten alle Dinge gemeinsam. Sie verkauften Güter und Habe und teilten sie aus unter alle, je nachdem es einer nötig hatte. Und sie waren täglich einmütig beieinander im Tempel und brachen das Brot hier und dort in den Häusern, hielten die Mahlzeiten mit Freude und lauterem Herzen und lobten Gott und fanden Wohlwollen beim ganzen Volk. Der Herr aber fügte täglich zur Gemeinde hinzu, die gerettet wurden.“

### Inhaltsverzeichnis

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| § 2 Zweck des Vereins.....         | 1 |
| § 3 Gemeinnützigkeit.....          | 2 |
| § 4 Geldmittel.....                | 2 |
| § 5 Mitgliedschaft.....            | 2 |
| § 6 Organe des Vereins.....        | 3 |
| § 7 Die Mitgliederversammlung..... | 3 |
| § 8 Vorstand.....                  | 4 |
| § 9 Vereinsauflösung.....          | 5 |

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Josua Gemeinde - Gemeinde mit Weitblick". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, von Kunst und Kultur und die selbstlose Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Durchführung von Gottesdienstveranstaltungen sowie von Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten,
  - b) Durchführung von Hochzeiten, Beerdigungen, Konferenzen, Evangelisationen u.ä.;
  - c) Seelsorgerliche Begleitung;
  - d) Aufzeichnung von eigenen Veranstaltungen auf Medien (z.B. Bild- und Tonträger) und deren Weitergabe;
  - e) Gemeinschaftspflege innerhalb des Vereins und mit anderen christlichen Kirchengemeinden, Gemeinschaften und Missionswerken;
  - f) Förderung der Innen- und Außenmission;

- g) Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen;
- h) Durchführung von Veranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage wie z.B. christliche Pfadfinderarbeit, Kindergottesdienste, Freizeitmaßnahmen u. ä.;
- i) Durchführung von Veranstaltungen in der Seniorenarbeit auf christlicher Grundlage;
- j) Ehe- und Familientherapiegespräche bzw. -veranstaltungen;
- k) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
- l) Förderung von Maßnahmen, die die Verständigung und Aussöhnung zwischen Deutschland und Israel bzw. der jüdischen Religionsgemeinschaft zum Ziel haben.
- m) Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten ist der Verein bestrebt, hilfsbedürftigen Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, in Notfällen durch Geld- und Dienstleistungen, wie z.B. Betreuung, Pflege und Hilfestellungen, Unterstützung zu gewähren (Sozialdienst).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Vertrages; dass gilt auch für Vergütungen von Vorstandsmitgliedern. Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf die Auszahlung von Aufwendersersatz und Vergütungen kann steuerbegünstigend verzichtet werden.

### **§ 4 Geldmittel**

Die für die Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwartet der Verein aus freiwilligen Gaben, Spenden und Schenkungen sowie durch die Unterstützung durch die öffentliche Hand. Den Mitgliedern des Vereins ist es freigestellt, in wie weit sie den Verein unterstützen wollen. Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann werden, wer bereit ist, die in § 2 genannten Vereinsziele zu unterstützen.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der von drei Mitgliedern unterstützt werden muss, an den Vorstand, der über dessen Annahme entscheidet.
2. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das im Übrigen nicht in der Versammlung anwesendem Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied, unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht, vertreten lassen.
2. Außer den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) Wahl mindestens eines Revisors für das laufende Geschäftsjahr. Die Aufgaben des Revisors sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse;
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - e) Satzungs- und Zweckänderungen;
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - g) Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Bestätigung der, vom Vorstand vorgeschlagenen Finanzplanung, insbesondere der in § 8 Ziffer 3 genannten Rechtsgeschäfte.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, so wird mit einer Frist von 14 Tagen erneut eingeladen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben; es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser zweiten Mitgliederversammlung über die noch nicht erledigten Punkte der Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beraten und abgestimmt wird.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Beschlüssen über Änderungen des Zwecks oder der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder erschienen bzw. ordnungsgemäß vertreten oder in Textform daran beteiligt sind. Wird keine Beschlussfähigkeit hergestellt, wird erneut mit einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Nach der dritten einberufenen Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung gilt die Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder als beschlussfähig.
6. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt, und zwar auf 4 Jahre, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung keinen gewählt hat. Er kann unter sich die Aufgaben und Ämter verteilen. Er kann sich auch eine Geschäftsordnung bei Bedarf geben.
2. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Allgemeine Vollmachten sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied benötigt einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes in sämtlichen Angelegenheiten, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins hinausgehen und nicht von der, von der Mitgliederversammlung genehmigten, Finanzplanung umfasst sind. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden. In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung in folgender Weise beschränkt:
  - a) Abschluss von Einzelverträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr,
  - b) Anstellung und Entlassung von Angestellten, deren tarifliche Eingruppierung TVöD Entgeltgruppe 10 und höher entspricht bzw. die Änderung oder Gewährung von sonstigen Leistungen an Angestellte, die nicht den abgestimmten Arbeitsverträgen entsprechen,
  - c) Gewährung von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt 20% der Einkünfte des Vereins aus dem vorherigen Jahr übersteigen,
  - d) Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen und Garantie,
  - e) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten jedweder Art außerhalb des laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs,
  - f) Belasten von Vereinsvermögen durch Investitionen - auch durch Leasing finanzierte - in Anlagevermögen außerhalb des genehmigten Investitionsbudgets des Vereins, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 8000 EURO übersteigen,

g) Geschäfte mit Mitgliedern der Vereinsorgane.

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung in folgender Weise außerdem beschränkt:

h) Grundstücksgeschäfte,

i) Gesellschaftsbeteiligungen.

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.  
Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht, vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch in Textform oder in jeder anderen Art und Weise, gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt sind und diesem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Auch in diesem Fall reichen die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn er dies mindestens sechs Monate zuvor dem Restvorstand in Textform angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzperson bestimmen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss oder von dieser neu für die Restlaufzeit gewählt wird.  
Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auch vor Ablauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen abzurufen und neue Vorstandsmitglieder für die Restlaufzeit oder eine neue Wahlperiode zu wählen.
6. Der Vorstand haftet gemäß § 31a BGB, auch wenn er eine Vergütung erhält.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an „Father's House Ffm“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei zur Zeit der Auflösung amtierende Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit 2/3 Stimmenmehrheit bestimmt.

Die am 18.09.2005 errichtete und zuletzt am 12.08.2012 geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.05.2017 neu gefasst.